

Fertigung: 4/5

**Vereinbarung
Nr. 02**

zwischen dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Vorhabensträger -

und der

Stadt Wassertrüdingen

über Leistungen des Bauabschnittes BA01 sowie
zum Grunderwerb für Hochwasserschutzmaßnahmen am
Gewässer Wörnitz, Gew. I. Ordnung,
Fkm. 62,000 bis 63,800

Anlagen:

- | | |
|----------|-------------------------------------|
| Anlage 1 | Erläuterung BA01 – Teilbereich West |
| Anlage 2 | Lageplan BA01 – Teilbereich West |
| Anlage 3 | Erläuterung Grunderwerb BA02 |
| Anlage 4 | Auszug aus dem Katasterplan |

*Aus der Sitzung
am 12.02.2010
in der
Kommision*

Vorbemerkung:

Bisher wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

1. Vereinbarung Nr. 1 vom 05.08.2013 bzw. 06.08.2013 über Planungs- bzw. Ingenieurleistungen zum Hochwasserschutz der Gesamtmaßnahme

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens

- zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien
- und die zu erbringenden Leistungen der Stadt Wassertrüdingen hinsichtlich des Betriebs und der Unterhaltung nach Fertigstellung des Vorhabens und deren Abgeltung durch den Vorhabensträger.

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens

1. Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen; Bauabschnitt 01 (Teilbereich West der Gesamtmaßnahme auf Fl.Nr. 660/0, Gmkg. Wassertrüdingen und Fl.Nr. 659/0, Gmkg. Wassertrüdingen) des Hochwasserschutzes der Stadt Wassertrüdingen im Bereich Fl-km 63,400 bis 63,800. Grundlage ist der Teilentwurf vom 11.04.2014 vom WWA Ansbach. Er umfasst weitgehend alle notwendigen Schritte, die zur Realisierung dieses Bauabschnittes erforderlich sind.
2. Erwerb des Grundstückes Fl.Nr. 1188/9, Gmkg. Wassertrüdingen, inkl. aller dazugehörigen Gebäude, Anlagen und Rechte (Stadmühle Wassertrüdingen); Erwerb des Grundstückes Fl.Nr. 1188/8, Gmkg. Wassertrüdingen, inkl. aller dazugehörigen Gebäude, Anlagen und Rechte; Grundlage ist der Grunderwerbentwurf vom 05.02.2014 vom WWA Ansbach.

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens.

Das Vorhaben wird gemäß dem Entwurf vom 05.02.2014 bzw. dem Teilentwurf vom 11.04.2014 umgesetzt und besteht insbesondere aus:

- Errichtung des Hochwasserschutzdeiches im Bereich FI-km 63,400 bis 63,800 mit einer Länge von ca. 580 m Länge mit zugehöriger Binnenentwässerung, Schöpfwerk, Deichweg und zugehörigen Nebenanlagen
- Dem zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grunderwerb und Bestellung von Grunddienstbarkeiten einschließlich anfallender Nebenkosten
- Ingenieurleistungen (z.B. Qualitätssicherung, Vermessung, ggf. örtliche Bauleitung)
- Sonstige erforderliche freiberufliche Leistungen, z.B. Gutachten, Beweissicherungsverfahren
- Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke (sowohl bebaut als auch unbebaut)
- Erwerb der notwendigen Grundstücke (sowohl bebaut als auch unbebaut) inkl. aller zugehörigen Nebenkosten

(3) Zeitraum

Das Vorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum in den Jahren 2014 und 2015.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

- (1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Wassertrüdingen bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis

zum 01.12. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.

- (2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen rechtzeitig mit.
- (3) Die geplante Umgestaltung der Fließgewässer im Stadtgebiet Wassertrüdingen muss §67ff WHG entsprechen und eine bestimmte Wassermenge vorsehen. Nach der Aufstellung des Entwurfes Hochwasserschutz (BA03) wird auf Antrag der Stadt bzw. der „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens die Möglichkeit geprüft, nach Auflassung des bisherigen Triebwerks Stadtmühle die darüber hinaus zur Verfügung stehende Wassermenge in Eigenregie energetisch zu nutzen bzw. im Rahmen der Landesgartenschau darzustellen. Bei Genehmigungsfähigkeit wird eine Nutzung über die Landesgartenschau hinaus in Aussicht gestellt. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist dabei von den staatlichen Behörden nicht zu prüfen.

§ 6 Pflichten der Stadt Wassertrüdingen im Zuge der Umsetzung

- (1) Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von 50 Prozent der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Wassertrüdingen leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.
- (2) Die Stadt Wassertrüdingen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
 - Vorbereitung Grunderwerb bzw. Grunderwerb (auch die Suche nach geeigneten Abgrabungsstellen für Deichmaterial)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sonstigem (z.B. Vermessung, Baugrunduntersuchung)

§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Vorhabensträger bringt die bereits jetzt (Stichtag 31.12.2013) zum Besonderen Grundvermögen Gewässer des Freistaats Bayern gehörenden und für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundstücke unentgeltlich ein. Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten sowie Grunderwerbsnebenkosten oder die Kosten für die Bestellung von Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

- (2) Die Stadt Wassertrüdingen stellt die im Eigentum der Stadt Wassertrüdingen befindlichen Grundstücke lastenfrei zur Verfügung und übereignet diese auf Anforderung an den Freistaat Bayern. Der Wert der Grundstücke wird der Stadt Wassertrüdingen als unbare Leistung im Rahmen der Beteiligtenbeiträge nach § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung angerechnet. Der Wert der Grundstücke wird durch Gutachten eines vereidigten und öffentlich bestellten Gutachters ermittelt. Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch den Vorhabensträger.

§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Kosten wurden den Kostenberechnungen folgender Entwürfe entnommen:

	Datum	Kosten [€]	Beteiligung [%]	Beteiligung [€]
Entwurf Grunderwerb BA02	05.02.2014	335.000	50	167.500
Teilentwurf BA01 (Kosten ergänzt durch baufachliche Stellungnahme der Reg.v.Mfr vom 16.04.2014)	11.04.2014	770.000	50	385.000

- (2) Grundsätzlich beteiligt sich die Stadt Wassertrüdingen mit einem Anteil von 50 % der Gesamtkosten. Dieser Prozentsatz kann in einen baren und einen unbaren Anteil aufgeteilt werden. Der Anteil barer bzw. unbarer Leistungen bleibt noch abzuschließenden Vereinbarungen vorbehalten.
- (3) Es ist vorgesehen, nach Abschluss der Entwurfsplanung für das Gesamtvorhaben auf Grundlage der Kostenberechnung die unbare und bare Beteiligung gem. § 10 zu berechnen, die rückwirkend auf alle anderen Beteiligtenvereinbarungen angewendet werden kann (ausgenommen Vereinbarung Planungsleistungen vom 05.08.2013 bzw. 06.08.2013).
- (4) Die tatsächlichen und endgültigen Beiträge errechnen sich ebenfalls rückwirkend auf der Grundlage der Kostenfeststellung (tatsächlich abgerechnete Kosten) nach Abschluss der Baumaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die endgültige Abrechnung. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz Stadt Wassertrüdingen wird der Umfang der baren und unbaren Leistungen der Stadt Wassertrüdingen in einer gesonderten Vereinbarung abschließend festgelegt.
- (5) Im Fall einer Kostenänderung (Erhöhung oder Verringerung) verpflichtet sich die Stadt Wassertrüdingen bereits jetzt zur anteiligen Erbringung des veränderten Kostenbeitrags in Höhe von 50 %. Sollten im Zuge des Grunderwerbes Kostenände-

- rungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Wassertrüdingen vom Vorhabensträger rechtzeitig nach Erkennen informiert.
- (6) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Wassertrüdingen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.
 - (7) Bei Vergabe der Bauleistungen teilt der Vorhabensträger der Stadt Wassertrüdingen den Mittelbedarf mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Wassertrüdingen zu erbringenden Beiträge mit. Die Stadt Wassertrüdingen stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.
 - (8) Die Kosten für eine Erdverkabelung der Freistromleitung im Baubereich des BA01 trägt die Stadt Wassertrüdingen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich mit den von der N-Ergie genannten Kosten für Masterhöhungen als Festbetrag in Höhe von 16.065 €.
 - (9) Die Kostenbeteiligung der Fa. Maurer GbR (Erdverkabelung der Freistromleitungen sowie kostenlose Bereitstellung einer Teilfläche von ca. 2,3 ha aus Grundstück Fl.Nr. 213 Gemarkung Wassertrüdingen zum Zwecke des Retentionsraumausgleichs sowie zur Bereitstellung des Dammschüttmaterials) regelt die Stadt Wassertrüdingen im Innenverhältnis mit der Fa. Maurer GbR. Hierfür entstehende Kosten können nicht als bare oder unbare Beteiligtenbeiträge angerechnet werden.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis der Stadt Wassertrüdingen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jedes Kalenderjahres oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger zur Zahlung fällig.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Wassertrüdingen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Umfang und Wertermittlung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

- (1) Die Übernahme des Betriebes, der Unterhaltung, der Instandhaltung der Reinvestition und der Verkehrssicherung wird der Stadt Wassertrüdingen als unbare Beteiligtenleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 angerechnet.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen werden für Leistungen des § 2 Abs. 1 auf 50% festgesetzt, ohne Berechnung des unbaren Beitrags. Die Ermittlung des unbaren Beitrags erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Anwendung der „Handlungsanleitung für die Wertermittlung unbarer Leistungen bei Hochwasserschutzvorhaben des Freistaats Bayern“ in der derzeit gültigen Fassung vom 30.03.2012. Diese Handlungsanleitung kann beim Vorhabensträger eingesehen werden.
- (3) Grundlage für eine erste Ermittlung bildet die Kostenberechnung des Gesamtvorhabens. Die endgültige Festlegung der baren Beteiligung erfolgt auf Grundlage der Kostenfeststellung nach Abschluss der Gesamtmaßnahme.
- (4) Hierzu wird auf Grundlage des baufachlich geprüften Entwurfes der Gesamtmaßnahme zu gegebenem Zeitpunkt ein gesonderter vorläufiger Vertrag zur Beteiligtenleistung geschlossen. Der dann vereinbarte bare Beteiligtenanteil wird rückwirkend auf alle bereits abgeschlossenen Beteiligtenvereinbarungen zum Hochwasserschutz angewendet (ausgenommen Vereinbarung Planungsleistungen vom 05.08.2013 bzw. 06.08.2013).
- (5) Unterhaltung, Betrieb, Wartung und Verkehrssicherung des BA01 liegen ab Übergabe des jeweiligen Bauwerkes durch den Vorhabensträger bei der Stadt Wassertrüdingen. Hierzu wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Bei Streitigkeiten über Art und Umfang sowie die Höhe der baren und unbaren Leistungen entscheidet die Regierung von Mittelfranken. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Entscheidung der Regierung von Mittelfranken als verbindlich anzuerkennen.

§ 11 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge von Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

Der Vorhabensträger verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Übertragung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung, die Hochwasserschutzanlagen (einschließlich der Nebenanlagen) in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übertragung ist in § 10 festgelegt.

§ 12 Pflichten der Stadt Wassertrüdingen im Zuge von Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung

- (1) Die Stadt Wassertrüdingen verpflichtet sich, folgende Leistungen am BA01 zu übernehmen:

Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung von

- Deich
- Binnenentwässerung mit Schächten und Schöpfwerk
- Kronenweg

Der Stadt Wassertrüdingen obliegt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich aller Hochwasserschutzanlagen, Einrichtungen und Wege im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

- (2) Zur jeweiligen Eigenüberwachung wird das Wasserwirtschaftsamt Ansbach eingeladen. Die Teilnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt freigestellt.
- (3) Bei gravierenden Mängeln an der Anlage ist das Wasserwirtschaftsamt Ansbach umgehend zu informieren.
- (4) Die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Stadt Wassertrüdingen im Hinblick auf die Pflichten nach Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

Die Stadt Wassertrüdingen haftet gegenüber dem Vorhabensträger für alle vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden, sofern sich diese aus Mängeln bei der Erfüllung der gemäß § 12 von der Stadt Wassertrüdingen übernommenen Leistungen ergeben.

Die Stadt Wassertrüdingen ist von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen und Pflichten aus der Übernahme von Betriebs-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Reinvestitionspflichten frei, soweit der Vorhabensträger Leistungen von Dritten als Folge von Gewährleistungsansprüchen aus dem Bau des Vorhabens verlangen kann.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

- (2) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Wassertrüdingen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.


Stadt Wassertrüdingen

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Wassertrüdingen, den 17.5.14

Ansbach, den 12.05.14


.....

Günther Babel
1. Bürgermeister der
Stadt Wassertrüdingen


.....

Ltd. BD Arndt Bock
Leiter des
Wasserwirtschaftsamtes Ansbach